

**Gebührenrichtlinien für die
Kreiskolkshochschule (Kvhs) Bad Dürkheim
vom 14.12.2016**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Teilnahme an Kursen und sonstigen Veranstaltungen der Kvhs werden im allgemeinen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird von der Kvhs festgesetzt.
- 1.2 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die/der Teilnehmende zur Zahlung der festgesetzten Kursgebühr, unabhängig davon, wie oft sie/er den Kurs tatsächlich besucht.

2. Fälligkeit

- 2.1 Die Gebühr wird mit der Anmeldung, spätestens beim 2. Besuch der Veranstaltung bzw. des Kurses fällig. Sie ist unter Angabe der Haushaltsstelle und der Veranstaltungsnummer auf ein Konto der Kreiskasse oder der im Auftrag des Kreises handelnden Gemeinde einzuzahlen. Ratenzahlungen sind nach schriftlicher Bewilligung durch die Kvhs bzw. Kreiskasse möglich.

Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, auf Aufforderung den Kursleitenden bzw. den Mitarbeitenden der Kvhs den Quittungsbeleg vorzuweisen.

- 2.2 Bei Einzelveranstaltungen werden die Gebühren vor der Veranstaltung bar kassiert.

- 2.3 Aufwendungen für Arbeitsmaterialien (Werkstoffe, Kochzutaten u. ä.), die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, werden pauschal mit der Kursgebühr oder direkt durch den Kursleitenden erhoben.

3. Höhe der Gebühren

- 3.1 Die Kursgebühren richten sich nach Dauer, Dozentenonorar, Aufwand und Art der Kurse. Sie betragen bei Einzelveranstaltungen und bei Kursen aller Programmbereiche - außer Arbeit/Beruf/EDV und Kurse mit maximal 3 Terminen - mindestens € 2,65 je Unterrichtsstunde. Bei Kursen des Programmbereichs Arbeit/Beruf/EDV betragen die Kursgebühren mindestens € 4,00 je Unterrichtsstunde. Die genaue Gebühr wird in Absprache mit den Leitungen der örtlichen Einrichtungen durch die Kvhs festgelegt und im Programmheft veröffentlicht.
- 3.2 Kurse werden mit mindestens 8 Teilnehmenden kalkuliert.
- 3.3 Die Gebühren der Kurse, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz gefördert werden, sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren. Entstehende Fehlbeträge bei Kursen mit weniger als 8 Teilnehmenden sind durch entsprechend erhöhte Gebühren abzudecken.
- 3.4 Für zusätzliche Aufwendungen (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Nutzung angemieteter Räume können Zuschläge in der Höhe der entstehenden Kosten festgesetzt werden.
- 3.5 Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die den Gebührenrichtlinien der Kvhs nicht unterliegen. Für diese Veranstaltungen werden die Gebühren kostendeckend festgesetzt.

4. Gebührenermäßigung

- 4.1 Eine Gebührenermäßigung um 25 Prozent wird nur bei Kursen gewährt, die mit mindestens 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) ausgeschrieben sind und die Mindestanzahl von 8 Teilnehmenden nicht unterschreitet (ausgenommen Integrationskurse).
- 4.2 Auf schriftlichen Antrag und mit entsprechendem Nachweis der genannten Voraussetzungen wird die Kursgebühr ermäßigt:
- für Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende
 - für Schwerbehinderte (ab 80 Prozent)
 - für Inhaber/innen der Jugendleiter-Card

Treten mehrere Ermäßigungsgründe gleichzeitig auf, wird die Teilnahmegebühr nur einmal ermäßigt.

4.3 Kursveranstaltungen im Freizeitbereich und Studienreisen sind generell von der Ermäßigung ausgenommen.

4.4 Die für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Materialkosten) erhobenen Zuschläge werden nicht ermäßigt.

4.5 Bei finanzieller Notlage kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4.6 Über Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung entscheidet die Kvhs im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen örtlichen Volkshochschule.

5. Gebührenrückerstattung

5.1 Stehen wichtige persönliche Gründe (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) einer Teilnahme entgegen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

Abmeldungen bei dem/der Kursleiter/in sind nicht möglich!

Bei Abmeldung kann die Kreisvolkshochschule bzw. eine ihrer örtlichen Volkshochschulen eine Bearbeitungsgebühr von 5,-- Euro berechnen.

5.2 Bei Studienfahrten/-reisen ist Rücktritt/Storno nur unter besonderen Bedingungen möglich und in der jeweiligen Ausschreibung gesondert geregelt.

5.3 Theater-/Musicalkarten können nicht zurückgenommen werden.

5.4 Wird eine angekündigte Veranstaltung seitens der Kvhs oder einer ihrer örtlichen Volkshochschulen abgesagt, werden geleistete Gebühren in voller Höhe erstattet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Gebührenrichtlinien treten am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.10.2003 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, 14.12.2016



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat